

1. Änderung

Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15.03.2017 die folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes ... beschlossen.

I

Der §1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ haben auf Grundlage des §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

II

Im § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ werden die Worte „aus dem Liegenschaftskataster“ ersatzlos gestrichen.

Nach Satz 2 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden kann.

III

Der Wortlaut „Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist der Anteil der Grundstücksfläche am jeweiligen Verbandgebiet.“ des § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ wird zum künftigen Abs. 1.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ wird folgender Abs. 2 eingefügt:

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Könnern im Unterhaltungsverband „Westl. Fuhne/Ziethen“ beträgt laut Satzung des Verbandes 16 v.H. und im Unterhaltungsverband „Untere Saale“ 20 v.H.

V

Die erste Änderung der Satzung der Stadt Könnern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Saale“ tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Könnern, den 17.03.2017

gez. Braumann
Bürgermeister

-Siegel-

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 16 vom 29.März 2017